

STATUTEN

Wien, 16.06.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen

ADA – austrian directors' association

österreichischer Regieverband

1.2 Der Verein ist überparteilich.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.4 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.5 Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt, jedoch möglich.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt die umfassende Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Zweck ist ferner die Vertretung der Mitglieder gegenüber allen Nutzern, Vermittlern und Produzenten audiovisueller Werke, insbesondere Fernsehanstalten, zur Artikulation ihrer Anliegen und Wahrung ihrer Interessen, wobei das freiberufliche und angestellte Mitglieder betrifft. Ausgenommen von der Tätigkeit sind solche Aktivitäten, die kraft Gesetzes anderen Berufen (z.B.: Rechtsanwälten) vorbehalten sind, deren Ausübung durch den Verein also den Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllen würde.

2.2 Als Ziel des Vereins wird ist es, die soziale, rechtliche und finanzielle Besserstellung der Film-, Fernseh- und im freien Bereich tätigen Regisseure des Mediums zu erreichen.

2.3 ... die Freiheit der Kunst, Kreativität und Freien Meinungsäußerung in allen audiovisuellen Arbeiten durchzusetzen.

ÖSTERREICHISCHER
REGIEVERBAND

Filmhaus Spittelberg
Spittelberggasse 3
1070 Wien
Austria

office@directors.at
www.directors.at

ZVR 276718748
Erste Bank
BLZ 20111
KTO 20-35618



2.4 ... die Entwicklung und Unterstützung der europäischen Identität in Audiovisuellen Werken sowie die Stärkung der europäischen Produktionen für erhöhten Eigenanteil in Kino und Fernsehen einzutreten.

2.5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten. Dies betrifft die Weitergabe und Austausch von Informationen mit europäischen Schwester-Regieverbände zu erreichen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Art der Aufbringung der Mittel

3.1 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit in Teilbereichen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle juristischen bzw. auch alle volljährigen physischen Personen werden, die als Film-, TV- und Theater - Regisseure/Innen tätig sind oder waren oder sonst zum Vereinszweck beitragen. Weiters jeder/jede in Österreich tätige Fernseh- und Film-Regieassistent bzw. -assistentin und jedes Fernseh- und Film-Continuity kann Mitglied werden und sich in einer Fachgruppe organisieren.

5.2. Film- und FernsehregisseurInnen, die gerade am Anfang ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, z.B. nach der ersten Diplomprüfung des Faches Regie an der Univ. f. Musik und darstellende Kunst, Institut für Film und Fernsehen, können auf Antrag befristet zum halben Jahresbeitrag aufgenommen werden.

5.3 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5.5 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6.2 Der AUSTRITT ist jederzeit möglich und wird mit dem darauf folgenden Monatsende gültig. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum wirksamen Austritt hat das Mitglied alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

6.3 Die STREICHUNG eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Quartale mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.4 Der AUSSCHLUSS eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden , wobei ein Mehrheitsbeschluß genügt.

6.5 Die ABERKENNUNG der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr

und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht und ALLENFALLS -der Geschäftsführer

9. Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstands oder der Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen 4 Wochen stattzufinden.

9.3 Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse - außer jenen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann über höchstens zwei solche ihm übertragene Stimmrechte verfügen.

9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einschließlich jener, die andere Mitglieder mit dem Stimmrecht bevollmächtigt haben, beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und - des Rechnungsprüfers.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung gegen Berufung über den Ausschluß von Mitgliedschaft.
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Bestellung des Geschäftsführers.
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wählt aus seiner Mitte den Obmann/frau, den SchriftführerIn, den KassierIn und deren Stellvertreter. Eine Person kann auch eine zweite Stellvertreter-Funktion in sich vereinen. Eine geschlechtlich ausgeglichene Zusammenstellung des Vorstands ist vorzuziehen.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei eine Vertretung der nicht anwesenden Mitglieder möglich ist.
- 11.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung c) Einberufung der Generalversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der OBMANN ist der höchste Vereinsfunktionär .Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Bereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2 Der SCHRIFTFÜHRER hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.3 Der KASSIER ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.4 Schriftliche Ausfertigungen und öffentliche Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Geschäftsführer, wenn einer bestellt wird , zu unterfertigen.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Verbandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Dem RechnungsprüferIn obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15. Das Schiedsgericht

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

16. Der Geschäftsführer

16.1 Es steht dem Vorstand frei, für die Führung des laufenden Geschäfts einen Geschäftsführer zu bestellen, der dafür verantwortlich und auch allein zeichnungsberechtigt ist. Ein allfälliger Geschäftsführer wird jeweils für ein Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederbestellung ist beliebig oft zulässig. Er hat an allen Sitzungen des Vorstands, der Generalversammlung und des Schiedsgerichts teilzunehmen. Er vertritt in Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zugewiesen sind, den Verein nach außen. Sein Verhältnis zum Verein richtet sich nach den mit ihm abzuschließenden Vereinbarungen.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleich oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

17.3 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen und ist im Sinn des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.